

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Montag den 21. August.

Ausgabe 9000.

Abonnementssatz
Wochentlich 1 Thlr. 7/8 Rgt.;
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgt.
Inserate
die Spaltzeile 1/4 Rgt.
Reklame unter d. Redaktionssatz
die Spaltzeile 2 Rgt.
Filiale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

1871.

233.

Bekanntmachung.

Von vielen Seiten sind wir aufgefordert worden, die Ausführung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. d. M. anempfohlenen Vorstossmaßregeln gegen die Cholera polizeilich aufzuzeigen, auf Kosten der Bevölkerung durch unsere Organe bewirken zu lassen. Wir haben jedoch im Laufe der Gemeinsamkeit unserer Bürger bis jetzt davon abgesehen, werden aber in den nächsten Tagen umfassende Revisionen vornehmen lassen, um uns Gewissheit darüber zu verschaffen,

ob es nicht weiterer Ermahnung entsprochen wird. Zu diesem Ende verordnen wir:

1) den mit der Revision beauftragten Beamten den Befehl zu den betreffenden Orten, teils unvergänglich zu gestatten und denselben die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Werde diese Richtung ergeben, daß die im Allgemeinen wie im Interesse jedes Einzelnen noch-

widerstandlosen Revisionen nicht oder doch nur unvollständig bewirkt werden, so würden wir dann zu

weiterer Ausführung der anempfohlenen Desinfectionsmassregeln verstreiten müssen.

2) in allen Grundstücken, in welchen zur Zeit noch, sei es mit wohlfahrtspolizeilicher Ge-

sättigung, sei es ohne solche gegen die bestehende Ordnung, die Abtrittsgruben mit den

öffentlichen Schleusen in Verbindung stehen und ihren Inhalt ganz odertheilweise in

dieselben abschütten, müssen die Abtritte in allen Stufen wiederholt

und mindestens dreimal in jeder Woche, und zwar am Montag,

Mittwoch und Freitag bis Mittags 12 Uhr bis zur Rücknahme dieser

Verordnung desinfiziert werden. Zu diesen Desinfectionen ist nur die

übliche Desinfectionsmasse zu verwenden.

Für pänische Befolgung dieser Anordnung machen wir unter ausdrücklicher Hin-

weisung auf die Strafanordnung unter 4. die Besitzer bez. die Administratoren der

Grundstücke verantwortlich.

1) Zur Vermeidung belästigender und gesundheitsschädlicher Auskünfte sind die zu

räumenden Abtrittsgruben vor, während und nach der Räumung zu

desinfizieren.

2) Aenderhandlungen gegen die unter 1., 2., 3. getroffenen Bestimmungen werden mit

Strafe bis zu Hundig Thaler oder verbülltmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Je leichten verweisen wir auf unsere erwähnte Bekanntmachung vom 8. d. M., soweit solche

je leichtige Bestimmungen abgeändert worden ist.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

Leipzig, den 16. August 1871.

Bekanntmachung.

Zur Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der

mitglieder des Kirchenvorstandes zu St. Thomä demnächst aus, und ist durch die Kirchengemeinde

ersetzt worden.

Die Kirchenvorstand- und Synodalordnung vom 30. März 1868 schiedt die Hälfte der